

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Merkblatt für behinderte Menschen und ihre Angehörigen

von Katja Kruse

**Herausgegeben vom
Bundesverband für Körper-
und Mehrfachbehinderte e.V.
Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf
Tel. 0211/64004-0
Fax 0211/64004-20
info@bvkm.de www.bvkm.de**

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt richtet sich speziell an behinderte Menschen und ihre Familien und beschränkt sich daher auf Fragestellungen, die bei diesem Personenkreis in der Praxis häufig auftreten. Zu Problemen, die bei der Leistungsbewilligung immer wieder vorkommen, bietet der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Musterwidersprüche und Musterklagen an. Diese sind auf der Internetseite des Verbandes www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen“ zu finden oder können in gedruckter Form beim Verband bestellt werden.

1. Wo ist die Grundsicherung geregelt?

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit dem 1. Januar 2005 eine Leistung der Sozialhilfe. Voraussetzungen und Umfang der Leistung sind im Sozialgesetzbuch XII geregelt. Neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt es auch noch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (auch „Arbeitslosengeld II“ genannt). Diese Leistung wird nach dem Sozialgesetzbuch II an hilfebedürftige Menschen gezahlt, die erwerbsfähig sind. Wegen der Begriffsgleichheit der Leistungen wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Wenn im vorliegenden Merkblatt der Einfachheit halber von Leistungen der Grundsicherung die Rede ist, sind damit ausschließlich die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gemeint!

2. Wer ist anspruchsberechtigt?

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind. Voll erwerbsgemindert ist ein Mensch nach der gesetzlichen Definition dann, wenn er wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die volle Erwerbsminderung muss ferner dauerhaft sein. Es muss also unwahrscheinlich sein, dass sie behoben werden kann.

Hinweis: Aus dem Grad der Behinderung (GdB), der für einen behinderten Menschen im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, kann nicht auf das Ausmaß der beruflichen Leistungsfähigkeit geschlossen werden. Ein behinderter Mensch, dem ein GdB von 100 zuerkannt wird, kann durchaus in der Lage sein, drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten. Ein GdB von 100 bedeutet somit nicht automatisch, dass der betreffende Mensch voll erwerbsgemindert ist.

3. Wird die Anspruchsberechtigung bei jeder/m Antragsteller/in überprüft?

Die Frage der dauerhaften vollen Erwerbsminderung muss nicht bei jeder/m Antragsteller/in im Einzelfall überprüft werden. Bei bestimmten Personengruppen erübrigt sich die Überprüfung, weil bereits feststeht, dass die/der Antragsteller/in

dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Dies trifft zum Beispiel auf Personen zu, die eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung beziehen.

Eine Einzelfallprüfung erübrigt sich ferner bei behinderten Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind, weil diese während ihrer Tätigkeit in der WfbM als voll erwerbsgemindert gelten. Entbehrlich ist die Prüfung auch bei behinderten Menschen, die eine Tagesförderstätte oder eine Fördergruppe einer WfbM besuchen.

Umstritten ist, ob bei behinderten Menschen, die sich im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, eine Überprüfung der vollen Erwerbsminderung vorgenommen werden muss. Nach Auffassung des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte wird durch das SGB XII klargestellt, dass sich auch bei diesem Personenkreis die Prüfung erübrigt, sofern der Fachausschuss der WfbM in einer Stellungnahme festgestellt hat, dass die Werkstatt für den betreffenden Menschen die geeignete Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist.

Bei allen anderen Grundsicherungsberechtigten muss der zuständige Rentenversicherungsträger prüfen, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt.

4. Ist die Grundsicherung abhängig von der Bedürftigkeit?

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben die Antragsberechtigten nur, wenn sie bedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Bezieht also beispielsweise ein behinderter Mensch nach 20-jähriger Tätigkeit in einer WfbM eine Erwerbsunfähigkeitsrente und ist er in der Lage, mit dieser Rente seinen Grundsicherungsbedarf zu decken, hat er keinen Anspruch auf Grundsicherung. Erzielt ein behinderter Mensch Einkünfte, aus denen er zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, z.B. Lohn aus einer Tätigkeit bei einer WfbM, wird die Grundsicherung als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet.

Hinweis: Bestimmte Einkünfte dürfen nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden. Hierzu zählen z.B. das nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu zahlende Pflegegeld, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (z.B. für Impfschäden) zu zahlenden Grundrenten sowie das nach den Landesblindengesetzen zu zahlende Blindengeld. Auch das Kindergeld darf grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden (siehe dazu im einzelnen Frage 7).

5. Muss das Werkstatteinkommen in voller Höhe eingesetzt werden?

Werkstattbeschäftigte müssen ihr Einkommen nicht in voller Höhe zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Sie dürfen eine Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 5 Euro, das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26 Euro sowie einen gesetzlich festgelegten Freibetrag vom Werkstatteinkommen abziehen. Die Höhe des Freibetrages beläuft sich auf ein Achtel des Eckregelsatzes (44 Euro) zuzüglich 25 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts. Anhand eines Beispiels soll die Berechnung des einzusetzenden Werkstatteinkommens verdeutlicht werden.

Werkstatteinkommen:	120,00 Euro
abzüglich Arbeitsmittelpauschale:	- 5,00 Euro
abzüglich Arbeitsförderungsgeld:	- 26,00 Euro
<hr/>	
Zwischensumme:	89,00 Euro
abzüglich ein Achtel des Regelsatzes:	- 44,00 Euro
<hr/>	
Zwischensumme:	45,00 Euro
abzüglich 25 Prozent von 45 Euro:	- 11,00 Euro
<hr/>	
Summe:	34,00 Euro

Bei Werkstattbeschäftigten mit einem monatlichen Einkommen von 120 Euro, werden also 34 Euro auf die Grundsicherung angerechnet. 86 Euro dürfen Werkstattbeschäftigte, die ein Einkommen in dieser Höhe haben, für sich behalten.

6. Wird das Ausbildungsgeld auf die Grundsicherung angerechnet?

Behinderte Menschen, die sich im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, erhalten von der Bundesagentur für Arbeit Ausbildungsgeld. Dieses beläuft sich im ersten Jahr auf 57 Euro und im zweiten Jahr auf 67 Euro monatlich. Das Ausbildungsgeld soll die Motivation des behinderten Menschen zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen im Bereich der WfbM erhöhen und darf daher nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Grundsicherungsberechtigten, bei denen das Ausbildungsgeld von der Grundsicherung abgezogen wird, ist daher zu empfehlen, Widerspruch gegen den Bescheid des Sozialamtes einzulegen. Eine Argumentationshilfe gibt es unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“.

7. Darf das Kindergeld auf die Grundsicherungsleistung angerechnet werden?

Kindergeld, das Eltern für ihr behindertes Kind beziehen, darf – da es sich nicht um Einkommen des behinderten Menschen handelt – grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten, z.B. indem sie es auf ein Konto des Kindes überweisen. Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist. Wird das Kindergeld entgegen dieser Grundsätze gekürzt, sollte Widerspruch eingelegt werden. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu in der Rubrik „Recht und Politik“ eine Argumentationshilfe.

Die vorgenannte Rechtsprechung veranlasst die Sozialämter teilweise dazu, Grundsicherungsberechtigte aufzufordern, einen Antrag bei der Familienkasse auf Auszahlung des Kindergeldes an sich zu stellen. Eine Auszahlung des Kindergeldes an den behinderten Menschen hätte nämlich zur Folge, dass er monatlich Einkommen in Höhe von 154 Euro erhalten würde und seine Grundsicherungsleistung entsprechend zu vermindern wäre. Es ist daher ratsam, sich gegen derartige Aufforderungen zu wehren.

Auch zu dieser Fallgestaltung findet man unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ eine Argumentationshilfe.

8. Inwieweit ist Vermögen der Grundsicherungsberechtigten geschützt?

Neben dem Einkommen müssen Grundsicherungsberechtigte grundsätzlich auch ihr gesamtes verwertbares Vermögen zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Bestimmte Vermögenswerte werden jedoch vom Gesetzgeber geschützt, bleiben also bei der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt. Zum geschützten Vermögen gehört z.B. ein angemessenes Hausgrundstück, das von der/dem Grundsicherungsberechtigten bewohnt wird. Ferner werden Barbeträge oder sonstige Geldwerte (z.B. Spar- oder Kontoguthaben) von Grundsicherungsberechtigten nur insoweit berücksichtigt, als der Gesamtbetrag eine bestimmte Grenze übersteigt. Diese Vermögensgrenze wird aus einem Grundbetrag in Höhe von 2.600 € sowie Zuschlägen für gegebenenfalls vorhandene unterhaltsberechtigten Personen gebildet. Der Zuschlag für einen etwaigen Ehegatten beläuft sich auf 614 € und für jede Person, die von der/dem Leistungsberechtigten überwiegend unterhalten wird, auf 256 €.

Die Grundsicherung darf ferner nicht von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, dessen Verwertung für die/den Grundsicherungsberechtigten eine Härte darstellen würde. Dies trifft in der Regel auf ein privat genutztes Auto der/des Anspruchsberechtigten zu, wenn sie/er auf die Benutzung eines Pkws dringend angewiesen ist.

9. Sind finanzielle Mittel von Ehegatten zu berücksichtigen?

Neben dem eigenen Einkommen und Vermögen der Antragsteller sind auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, soweit es dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt.

10. Ist die Grundsicherung abhängig vom Einkommen der Eltern?

Unterhaltsansprüche der Grundsicherungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass das jährliche Gesamteinkommen dieser Personen 100.000 Euro überschreitet. Unter Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts zu verstehen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit ist daher der Gewinn und bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten maßgeblich. Das Einkommen der Eltern wird –unabhängig davon, ob die Eltern zusammen oder getrennt leben oder geschieden sind – zusammengerechnet. Hat ein/e Grundsicherungsberechtigte/r mehrere Kinder, darf jedes bis zu 100.000 Euro verdienen.

Der Sozialhilfeträger darf die Einkommensverhältnisse der Eltern oder Kinder der Antragsberechtigten nur überprüfen, wenn im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der maßgeblichen Einkommensgrenze vorliegen. Derartige Anhaltspunkte können zum Beispiel vorliegen, wenn die/die Antragsteller/in im Antragsformular angibt, dass ihr/sein Vater Chefarzt ist. In einem solchen Fall ist der

Sozialhilfeträger zu weiteren Fragen, auch konkret zum Einkommen der Eltern, berechtigt.

Etwaiges Vermögen der Kinder und Eltern von Grundsicherungsberechtigten ist in keinem Fall zu berücksichtigen.

11. Welchen Umfang hat die Grundsicherung?

Die Grundsicherung umfasst folgende Leistungen:

- den für die/den Grundsicherungsberechtigte/n maßgebenden Regelsatz
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
- einen Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“,
- einen angemessenen Mehrbedarf für kranke oder behinderte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen,
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Außerdem werden Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte sowie die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gewährt. Schulden können übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

12. Wie hoch ist der Regelsatz?

Der Regelsatz beträgt für einen Haushaltsvorstand 351 Euro und für einen volljährigen Haushaltsangehörigen 281 Euro. Haushaltsvorstand ist die- oder derjenige, die/der den größten finanziellen Beitrag zum Haushaltseinkommen leistet. Alleinstehende gelten stets als Haushaltsvorstand. Lebt ein behinderter Mensch in Haushaltsgemeinschaft mit seinen Eltern, ist er als Haushaltsangehöriger anzusehen. Bewohnt er dagegen eine eigene Wohnung, ist er Haushaltsvorstand. Mit dem Regelsatz soll der laufende Unterhaltsbedarf wie Ernährung, Bekleidung, Haushaltsgeräte usw. abgedeckt werden.

13. Führt das kostenlose Mittagessen in der WfbM zur Kürzung der Grundsicherung?

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Grundsicherung zu kürzen, wenn die/der Grundsicherungsberechtigte in einer WfbM ein kostenloses Mittagessen erhält. Denn durch die unentgeltliche Mahlzeit würden – so die Begründung des Gerichts – Kosten für die Ernährung gespart. Der Regelsatz sei deshalb um den Betrag zu vermindern, der prozentual darin für das tägliche Mittagessen vorgesehen ist. Zum Teil bringen die Sozialhilfeträger allerdings höhere Beträge für das Mittagessen in Abzug. In diesem Fall ist es ratsam, Widerspruch einzulegen. Eine Argumentationshilfe gibt es unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“.

14. In welcher Höhe werden die Unterkunftskosten übernommen?

Der Sozialhilfeträger zahlt die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung soweit sie angemessen sind. Bei Mietwohnungen wird die ortsübliche Miete für eine angemessene Wohnungsgröße übernommen. Für Alleinstehende wird in der Regel eine Gesamtfläche von 45 bis 50 qm und für einen Zwei-Personen-Haushalt eine Gesamtfläche von 60 qm als angemessen angesehen. Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 qm. Eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm kann u.a. besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (z.B. blinden Menschen oder Rollstuhlfahrern) wegen der besonderen persönlichen Bedürfnisse oder zur Vermeidung von besonderen Härten zuerkannt werden.

Bewohnt die/der Grundsicherungsberechtigte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, umfassen die Aufwendungen für die Unterkunft beispielsweise die Schuldzinsen, die für einen Kredit zu bezahlen sind, den man für den Erwerb des Grundstücks aufgenommen hat. Tilgungsleistungen müssen dagegen unberücksichtigt bleiben, da sie der Vermögensmehrung dienen. Ferner zählen die Grundsteuer, Anliegerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Müllabfuhrgebühren sowie Beiträge zur Versicherung gegen Feuer, Diebstahl und Haftpflicht zu den Aufwendungen für die Unterkunft. Auch Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung des Eigenheims sind als Aufwendungen zu berücksichtigen. Als Maßstab für die Angemessenheit der Aufwendungen zählt eine den Familienverhältnissen entsprechende angemessene Wohnungsmiete.

Hinweis: Zu beachten ist, dass Grundsicherungsberechtigte keinen Anspruch auf Wohngeld haben.

15. Wie berechnen sich Unterkunftskosten bei einer Haushaltsgemeinschaft?

Lebt ein leistungsberechtigter Mensch mit Behinderung im Haushalt seiner Eltern, sind die Unterkunftskosten nach der Zahl der vorhandenen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen. In diesem Fall hat der Sozialhilfeträger den Teil der Unterkunftskosten zu übernehmen, der nach der Pro-Kopf-Aufteilung auf das Grundsicherungsberechtigte Kind entfällt. Abweichend hiervon erkennen einige Sozialhilfeträger in derartigen Fällen die Unterkunftskosten nicht an, weil sie der Auffassung sind, dass Kinder, die in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, mietfrei wohnen und den Grundsicherungsberechtigten daher keine tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft entstehen. Grundsicherungsberechtigten, die einen solchen Bescheid erhalten, ist zu raten, Widerspruch einzulegen. Eine Argumentationshilfe gibt es unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“.

Haben die Eltern mit ihrem Kind einen Miet- oder Untermietvertrag geschlossen, sind die Kosten der Unterkunft in der tatsächlich vertraglich vereinbarten Höhe anzuerkennen, soweit sie angemessen sind. Sind die Eltern rechtliche Betreuer ihres behinderten Kindes, muss für den Abschluss des Vertrages ein/e Ergänzungsbetreuer/in bestellt werden.

16. Wie hoch ist die Grundsicherung im Einzelfall?

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Hierbei spielen unter anderem die Wohnsituation (alleinlebend oder in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern), der Wohnort (ortsübliche Miete) etwaige Mehrbedarfe und die Einkommenssituation des behinderten Menschen eine Rolle. Die beiden Musterberechnungen, die von einer/m Werkstattbeschäftigten ausgehen, die/der in der WfbM monatlich 120 Euro verdient, sollen den Umfang der Leistungen verdeutlichen:

Musterberechnung, wenn ein/e Werkstattbeschäftigte/r alleine wohnt

Im nachfolgend dargestellten Berechnungsbeispiel wird von einem monatlichen Grundsicherungsbedarf i.H.v. 727,00 € ausgegangen, der sich wie folgt errechnet:

Regelsatz: (Haushaltsvorstand)	351,00 €
Unterkunft und Heizung*: Mehrbedarfszuschlag bei Ausweis mit Merk- zeichen „G“ oder „aG“:	316,00 €
	60,00 €

Summe:	727,00 €

Von diesem Betrag ist das anrechenbare Werkstatteinkommen (siehe dazu Frage 5) abzuziehen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung.

<u>Leistungsberechnung:</u>	
Grundsicherungsbedarf:	727,00 €
abzüglich Einkommen:	34,00 €

Grundsicherungsleistung:	693,00 €

Musterberechnung, wenn ein/e Werkstattbeschäftigte/r im Haushalt der Eltern lebt

Im nachfolgend dargestellten Berechnungsbeispiel wird von einem monatlichen Grundsicherungsbedarf i.H.v. 549,00 € ausgegangen, der sich wie folgt errechnet:

Regelsatz: (Haushaltsangehöriger)	281,00 €
Unterkunft und Heizung (anteilig)*:	220,00 €
Mehrbedarfszuschlag bei Ausweis mit Merk- zeichen „G“ oder „aG“:	48,00 €

Summe:	549,00 €

Von diesem Betrag ist das anrechenbare Werkstatteneinkommen (siehe dazu Frage 5) abzuziehen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung.

Leistungsberechnung:

Grundsicherungsbedarf:	549,00 €
abzüglich Einkommen:	34,00 €

Grundsicherungsleistung:	515,00 €

Anmerkung:

* Hier sind die jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Ansatz zu bringen soweit diese angemessen sind (siehe dazu Fragen 14 und 15).

17. Müssen Grundsicherungsberechtigte Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkasse leisten?

Alle gesetzlich Krankenversicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen für die Leistungen der Krankenversicherung, z.B. für Arznei-, Verbands- und Hilfsmittel, Zuzahlungen leisten. Hierfür gelten allerdings Höchstgrenzen. Pro Kalenderjahr müssen Versicherte maximal Zuzahlungen in Höhe von 2 % ihrer Bruttoeinnahmen leisten. Bei chronisch kranken Menschen, die wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung in Dauerbehandlung sind, liegt die Belastungsgrenze bei 1 % ihrer Bruttoeinnahmen. Dies allerdings nur, sofern sie vor ihrer Erkrankung die für sie relevanten Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen haben oder nach Ausbruch der Erkrankung an strukturierten Behandlungsprogrammen für chronische Erkrankungen teilnehmen.

Als maßgebliche Bruttoeinnahmen wird bei Versicherten, die Grundsicherungsleistungen beziehen, der jährliche Regelsatz eines Haushaltsvorstandes angesehen. Die Belastungsgrenze einer/s Grundsicherungsberechtigten beträgt demnach 84 Euro (2 % der Bruttoeinnahmen) oder –wenn die/der Grundsicherungsberechtigte an einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung leidet- 42 Euro (1 % der Bruttoeinnahmen). Wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind.

18. Ist die Freifahrt-Wertmarke für Grundsicherungsberechtigte kostenlos?

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, können beim Versorgungsamt für 60 Euro jährlich eine Wertmarke kaufen und damit öffentliche Nahverkehrsmittel unentgeltlich nutzen. Ist das Merkzeichen "H" (für „hilflos“) oder "Bl" (für „blind“) eingetragen, wird die Wertmarke auf Antrag unentgeltlich abgegeben. Kostenlos wird die Wertmarke ferner dann ausgegeben, wenn der zur Freifahrt berechtigte schwerbehinderte Mensch Grundsicherungsleistungen bezieht.

19. Sind Heimbewohner grundsicherungsberechtigt?

Behinderte Menschen, die in vollstationären Einrichtungen leben und dort Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erhalten, haben, wenn sie dauerhaft voll erwerbsgemindert und bedürftig sind, ebenfalls einen Anspruch auf Grundsicherung. Es handelt sich hierbei dann um Einkommen der Heimbewohner, das sie als Eigenanteil zur Finanzierung der Heimkosten im Rahmen der Sozialhilfe einzusetzen haben. Der Bezug von Grundsicherungsleistungen führt also nicht dazu, dass einer Heimbewohnerin oder einem Heimbewohner mehr Geld zur Verfügung steht.

20. Inwieweit müssen Eltern für die Heimkosten aufkommen?

Eltern, deren volljährige behinderte Kinder in einer vollstationären Einrichtung leben, müssen seit dem 1. Januar 2005 unabhängig von der Höhe ihres Einkommens oder Vermögens grundsätzlich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von monatlich 46 Euro für die Heimkosten leisten. Davon entfallen 26 Euro auf die in der Einrichtung geleistete Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege sowie 20 Euro auf die in der Einrichtung erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt. Auch Eltern, deren Kinder grundsicherungsberechtigt sind, müssen diesen Unterhaltsbeitrag in der Regel leisten.

21. Können die Eltern den Behindertenpauschbetrag geltend machen?

Nach dem Einkommensteuergesetz haben Eltern die Möglichkeit, den Behindertenpauschbetrag ihres Kindes auf sich übertragen zu lassen, wenn das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind Kindergeld oder einen Kinder- oder Betreuungsfreibetrag erhalten.

Kindergeld wird für ein behindertes Kind ohne Altersbeschränkung gezahlt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn es nicht in der Lage ist, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel zu decken. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist für jedes Kind individuell zu ermitteln (siehe dazu die Beispielrechnungen im jährlich aktualisierten Steuermerkblatt des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte – zum kostenlosen Download unter: www.bvkm.de). In der Regel führt der Bezug von Grundsicherungsleistungen nicht zum Wegfall des Kindergeldes. Erhalten die Eltern Kindergeld, können sie also auch den Behindertenpauschbetrag in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

22. Wo und wann ist die Grundsicherungsleistung zu beantragen?

Die Grundsicherungsleistung wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist beim Sozialamt zu stellen. In den Antragsformularen müssen Angaben zu den persönlichen Verhältnissen sowie zur Einkommens- und Vermögenssituation gemacht werden. In der Regel wird die Grundsicherungsleistung für ein Jahr bewilligt. Bei einem erstmaligen Antrag ist Leistungsbeginn der erste Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag auf Grundsicherungsleistungen zu stellen.

23. Was ist zu tun, wenn der Antrag auf Grundsicherung abgelehnt wird?

Die Entscheidungen der Sozialämter in Angelegenheiten der Grundsicherung unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichtsbarkeit. Gegen unrichtige Bescheide ist fristgerecht – innerhalb eines Monats bei schriftlicher Rechtsmittelbelehrung, ansonsten innerhalb eines Jahres – Widerspruch beim Sozialhilfeträger zu erheben. Innerhalb der gleichen Fristen ist gegebenenfalls gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid schriftlich Klage beim Sozialgericht einzureichen. Für das Gerichtsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Die/Der Grundsicherungsberechtigte kann sich vor Gericht entweder selbst vertreten oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Für die Anwaltskosten kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.

24. Wo gibt es weitere Informationen?

Aktuelle Informationen zur Grundsicherung erhalten Sie regelmäßig auf der Internetseite des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte www.bvkm.de in der Rubrik Recht und Politik. Außerdem hat der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte zu folgenden Fragestellungen Argumentationshilfen entwickelt:

- Argumentationshilfe bei Anrechnung des Kindergeldes
- Argumentationshilfe bei Berücksichtigung des kostenlosen Mittagessens
- Argumentationshilfe bei Anrechnung des Ausbildungsgeldes
- Argumentationshilfe bei Nichtanerkennung der Unterkunftskosten

Die Argumentationshilfen können kostenlos von der Internetseite www.bvkm.de heruntergeladen oder in gedruckter Form beim Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte angefordert werden.

Auskünfte erteilen ferner die örtlichen Sozialämter und die Deutsche Rentenversicherung. Unter der kostenlosen Telefonnummer (0800) 10004800 ist die Rentenversicherung zu folgenden Zeiten erreichbar: Mo.-Do. 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr und Fr. 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Stand: Juli 2008

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.